

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie :

Vorschläge für die Diskussion aus der Rahmenprüfungsordnung Psychologie
(Studienreformkommission der Kultusministerkonferenz, 11. Juli 1986)

zu § 3 (3)

Dauer und Gliederung des Studiums

el. Studienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Hinzu kommt eine in den Studien- gang eingeordnete sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit, deren Dauer auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird. Die örtlichen Studien- und Prü- fungsordnungen stellen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung sicher, daß Stu- dium und Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

Verteilung d. Prüfungen

- ✓ (3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden. Unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 17 und 21 bestimmt der Student, welche Fachprüfungen er jeweils im ersten und welche er im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt. Die örtlichen Prüfungsordnungen können weitergehende Vorgaben über die Zuordnung der einzelnen Fachprüfungen zu den Prüfungsabschnitten enthal- ten. Eine Verteilung der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung auf jeweils mehr als zwei Prüfungsabschnitte ist ausgeschlossen.

Diplomprüfung

- ✱ (2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen werden in der Regel auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt, von denen der erste frühestens am Ende des zweiten Studienseesters liegt. Der Student kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des ersten Studienabschnittes ablegen.

- ⊥ (2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens am Ende des ersten Studienabschnittes erfüllt sein. Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ab- satz 1 jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird.

Diplom- prüfung

- ✓ (2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann. Ihre Fachprüfungen werden in der Regel auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt, von denen der erste frühestens am Ende des siebten Studienseesters liegt. Der Student kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des zweiten Studienabschnittes ablegen.

- ✓ (3) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens bei der Abgabe der Diplomarbeit vorliegen. Werden die Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gesondert zu stellen. Unter Berücksichtigung der §§ 16 f. und 20 f. bestimmen die örtlichen Prüfungsordnungen die Fristen für die Anträge auf Zulassung, legen die Zeitpunkte für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten fest und bestimmen, wann die Nachweise gemäß Absatz 3 vorzulegen sind. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplomprüfung in- nerhalb der Regelstudienzeit (§ 2) vollständig abgelegt werden kann. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen dessen Vorsitzender.

(5)

isführungsbekimmungen (Fi)

L2

zu § 5 (2) :

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
 2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 9),
 3. die Diplomarbeit (§ 10).
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- ✱ (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. [Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden; dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.]*

* WRK : Darüber hinaus können die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen, daß vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

Klausuren

- (1) Klausuren sind Fragen- oder Fallklausuren.
- (2) Fragenklausuren dienen dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einem Prüfer formuliert werden.
- (3) In den Fallklausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Fallklausuren sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. [Klausuren sind mit einer Kennzahl zu versehen und dürfen keinen Hinweis auf die Person des Kandidaten enthalten. Bei Klausuren der Diplomprüfung erfolgt die Zweitkorrektur in Unkenntnis der Erstkorrektur.] Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.

§ 11 (2) :

25

- ✓ 3. wer eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit abgeleistet und einen Bericht darüber vorgelegt hat

Vorschlag der TH D:

"Die örtlichen Prüfungsordnungen können, befristet bis zum 1. 6. 1992, eine kürzere, jedoch mindestens 12 wöchige Praktikumszeit vorsehen!"

(Brief d. Präs. v. 13. 1. 1987)

Vorschlag Rüttiger:

Spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika nachzuweisen, die an zwei hinreichend verschiedenen Institutionen absolviert worden sind.

§ 12 (2)

Prüfer und Beisitzer

- ✗ (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- ✓ (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann.

Änderungsvorschlag zu § 18 (1) der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung.

✓ Zu § 18 (1):

- 1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,

Übung Grundlagen der Psychologie II,

Übung zur Statistik für Psychologen I,

Übung zur Statistik für Psychologen II,

drei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 zugeordnet sind,

Experimentalpraktikum,

Empiriepraktikum.

§ 17

✓ **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,

- 1. wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme
 - a. am Empiriepraktikum,
 - b. an Kursen zum Fach Methodenlehre,
 - c. an Lehrveranstaltungen zu mindestens drei der folgenden Fächer:
 - aa. Allgemeine Psychologie I,
 - bb. Allgemeine Psychologie II,
 - cc. Entwicklungspsychologie,
 - dd. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
 - ee. Sozialpsychologie,
 - ff. nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung Biopsychologie oder Physiologische Psychologie;

2. wer an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder als Versuchsleiter mitgewirkt hat.

Die Anzahl der Leistungsnachweise nach Nummer 1 beträgt insgesamt höchstens acht.

Zu § 18 (1) 2. (Diplomprüfung)

4

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden,
 - 1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nach § 15 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
 - 2. wer erbracht hat
 - a. je einen Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - aa. Klinische Psychologie,
 - bb. Pädagogische Psychologie,
 - cc. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
 - b. zwei Leistungsnachweise zu den Methodenfächern
 - aa. Diagnostik und Intervention,
 - bb. Evaluation und Forschungsmethodik; *Studienarbeit*
 - c. einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
 - 3. wer eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit abgeleistet und einen Bericht darüber vorgelegt hat;
 - 4. wer erklärt hat,
 - a. welchen forschungsbezogenen Vertiefungsbereich,
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
 - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 gewählten Prüfungsfach und an zwei Forschungsseminaren.

- (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen legen fest, welche forschungsbezogenen Vertiefungsbereiche und welche nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer gewählt werden können.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens bei der Abgabe der Diplomarbeit vorliegen. Werden die Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird.
- (4) Zu den Fachprüfungen am Ende des zweiten Studienabschnittes kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit abgegeben hat.
- (5) Die örtliche Prüfungsordnung legt fest, welche Leistungen für die Nachweise gemäß Absatz 1 Nummer 1 zu erbringen sind.

Eine angenommene schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Forschungsseminars. Die beiden Forschungsseminare sind Prüfungsfächern thematisch zugeordnet.

Zu § 21 (1) 2. (Diplomprüfung)

§ 22

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - 1. der Diplomarbeit,
 - 2. den Fachprüfungen.
- (2) die Fachprüfungen finden statt
 - in den Anwendungsfächern
 - 1. Klinische Psychologie,
 - 2. Pädagogische Psychologie,
 - 3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
 - in den Methodenfächern
 - 4. Diagnostik ~~und Intervention~~, *2,5*
 - 5. Evaluation und Forschungsmethodik, *2,5*
 - sowie
 - 6. im Wahlpflichtbereich zur forschungsorientierten Vertiefung. (*621 oder 62*)
 - 7. im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

zu § 21(4) 2. FS

- (3) Als Prüfungsleistungen werden in den Fachprüfungen der zwei als Schwerpunktfächer bestimmten Anwendungsfächer und in dem Methodenfach 'Diagnostik und Intervention' mündliche Prüfungen abgenommen. Für alle weiteren Fachprüfungen ist in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegen, ob mündliche Prüfungen, Fragenklausuren oder Fallklausuren durchgeführt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten, die einer Fragenklausur 120 Minuten und die einer Fallklausur 240 Minuten betragen.